Vertragsbedingungen Team Sonne Float
Photovoltaik-Anlagen mit einer Engpassleistung von maximal 50kWp

Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH
A-4020 Linz, Böhmerwaldstraße 3, FN 502834m

1. Rechtliches

1.1. Allgemeiner Vertragsgegenstand – Übernahme – Verwertungsrecht - Stromlieferkonzept

1.1.1. Allgemeiner Vertragsgegenstand: Der Abnahmevertrag regelt die Einspeisung elektrischer Energie aus der Photovoltaikanlage des Anlagenbetreibers (kurz „Kunde“) mit einer maximalen Engpassleistung von 50 kWp, an die Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH (kurz „Energie AG Vertrieb“). Erfüllungsort ist der technisch geeignete Einspeisepunkt in der Regelzone, in der die Stromerzeugungsanlage des Kunden liegt.
Die Erbringung von Netzdienstleistungen ist nicht Vertragsgegenstand, sondern obliegt ausschließlich dem zuständigen Verteilernetzbetreiber (im Folgenden kurz: „VNB“). Der Kunde ist für die Einhaltung des jeweiligen Netzzugangs- und Betriebsführungsvertrages, der Netzbedingungen und sonstigen im Zusammenhang mit der Abnahme von Energie durch Energie AG Vertrieb relevanten Verträge verantwortlich. Die Vertragsparteien sind auch zur Einhaltung der geltenden Sonstigen Marktregeln der Energie-Control Austria (https://www.e-control.at) verpflichtet. Mit Vertragsabschluss wird der vertragsgegenständliche Zählpunkt des Kunden jener Bilanzgruppe zugeordnet, der auch Energie AG Vertrieb angehört.
1.1.2. Übernahme: Energie AG Vertrieb übernimmt die vom Kunden an Energie AG Vertrieb gelieferte elektrische Energie inklusive Herkunftsnachweise sowie allfälliger sonstiger Nutzungsrechte.
1.1.3. Verwertungsrecht: Das Verwertungsrecht an der auf der Grundlage dieses Abnahmevertrages gelieferten elektrischen Energie hat ausschließlich die Energie AG Vertrieb. Der Kunde wird alle für die Ausübung dieses Rechtes erforderlichen mündlichen und schriftlichen Erklärungen mit Vertragsabschluss und/ oder erforderlichenfalls sofort nach Aufforderung durch die Energie AG Vertrieb abgeben.
1.1.4. Stromlieferkonzept: Dieser Abnahmevertrag ist an das vorliegende Stromlieferkonzept (Einspeisung mit einer maximalen Engpassleistung von 50 kWp) gebunden. Sofern es sich beim Kunden um einen Unternehmer im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 KSchG handelt, ist Energie AG Vertrieb im Falle einer wesentlichen Veränderung der Stromerzeugungsanlage bzw. der Stromlieferbeziehung zur fristlosen Auflösung des Vertrages gemäß Punkt 1.4.3 berechtigt und behält sich vor, dem Kunden ein neues Angebot zu unterbreiten.

1.2. Angebot – Bestellung – Vertragsabschluss - Lieferantenwechsel

1.2.1. Angebot: Sofern nicht explizit anders vereinbart, sind sämtliche Angebote von Energie AG Vertrieb freibleibend und ohne Bindungswirkung und lediglich als Aufforderung zur Abgabe einer Bestellung durch den Kunden zu verstehen.
1.2.2. Bestellung: Bestellungen des Kunden sind ab Zugang bei Energie AG Vertrieb verbindliche Angebote zum Vertragsabschluss. Maßgeblicher Inhalt sind die Vertragsunterlagen von Energie AG Vertrieb bestehend aus dem Vertrag bzw. der Vertragsbestätigung einschließlich Preisblättern, Preisinformationen etc. Davon abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt und somit nicht Vertragsinhalt. Die Lieferung von Energie an Energie AG Vertrieb gilt ebenfalls als konkludente Bestellung.
1.2.3. Vertragsabschluss: Energie AG Vertrieb kann die Bestellung des Kunden jeweils innerhalb einer Frist von drei Wochen (maßgeblich ist das Datum des Absendens der Bestellung) nach eigener Wahl entweder durch Übermittlung einer schriftlichen (Auftrags-)Bestätigung oder durch Beginn der Stromabnahme annehmen, wodurch der Vertrag zustande kommt. Stillschweigen von Energie AG Vertrieb gilt nicht als Zustimmung bzw. als Angebotsannahme. Energie AG Vertrieb steht es jedoch frei, die Bestellung eines Kunden auch ohne Angabe von Gründen abzulehnen, soweit kein gesetzlicher Kontrahierungszwang besteht. Der Kunde hat keinen Rechtsanspruch auf die Annahme seiner Bestellung.
1.2.4. Lieferantenwechsel: Wird ein Lieferantenwechsel abgebrochen und führt in weiterer Folge zu keiner erfolgreichen Umsetzung, so informiert Energie AG Vertrieb den Kunden unverzüglich über den aktuellen Stand und die weitere Vorgehensweise. Sollte der Termin des Lieferantenwechsels mehr als zwei Monate nach der Bestellung liegen, so hat Energie AG Vertrieb das Recht, den Abnahmevertrag mit sofortiger Wirkung rückwirkend zum Vertragsschlusszeitpunkt aufzulösen.

1.3. Beginn der Stromlieferung - Änderung des Einspeiseverhaltens - höhere Gewalt

1.3.1. Beginn: Die elektrische Energie wird entsprechend den geltenden Marktregeln zum frühestmöglichen Zeitpunkt an Energie AG Vertrieb übergeben.
1.3.2. Änderung des Einspeiseverhaltens: Sofern es sich beim Kunden um einen Unternehmer im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 KSchG handelt, wird dieser Energie AG Vertrieb bei bevorstehenden wesentlichen Änderungen seines Einspeiseverhaltens rechtzeitig im Vorhinein informieren.
1.3.3. Höhere Gewalt: Sollte Energie AG Vertrieb durch Fälle höherer Gewalt (wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Streiks, politische Unruhen, gesetzlich vorgegebene Krisenversorgung etc.) oder durch Umstände, die in der Sphäre des VNB liegen, an der Erfüllung des Vertrages ganz oder teilweise gehindert sein, so ruht die Verpflichtung von Energie AG Vertrieb zur Abnahme von elektrischer Energie, solange derartige Hindernisse und deren Folgen nicht beseitigt sind.

1.4. Vertragsdauer und Kündigung – Vertragsübernahme – vorzeitige Auflösung

1.4.1. Vertragsdauer und Kündigung: Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Wurde eine Bindungs- oder Mindestvertragsdauer vereinbart, beträgt diese gegenüber Haushaltskunden im Sinne des § 6 Abs 1 Z 63 und Kleinunternehmen im Sinne des § 6 Abs 1 Z 80 ElWG höchstens zwölf Monate. In diesem Fall kann der Vertrag von Haushaltskunden und Kleinunternehmen spätestens zum Ablauf des ersten Vertragsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen ordentlich gekündigt werden. Kürzere Kündigungsfristen für Haushaltskunden und Kleinunternehmen können vertraglich vereinbart werden. Nach Ablauf der vereinbarten Mindestvertragsdauer kann Energie AG Vertrieb Verträge mit Haushaltskunden und Kleinunternehmen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von acht Wochen ordentlich kündigen.
Wurde keine Bindungs- oder Mindestvertragsdauer vereinbart, kann der Vertrag von Haushaltskunden und Kleinunternehmen jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen ordentlich gekündigt werden. Kürzere Kündigungsfristen für Haushaltskunden und Kleinunternehmen können vertraglich vereinbart werden. Energie AG Vertrieb kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von acht Wochen kündigen.
Gegenüber Unternehmen im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 KSchG, die keine Kleinunternehmen im Sinne des ElWG sind, gelten die jeweils vertraglich vereinbarten Mindestvertragsdauern und eine Kündigungsfrist von 8 Wochen als vereinbart.
1.4.2. Vertragsübernahme: Gegenüber Unternehmern im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 KSchG ist Energie AG Vertrieb berechtigt, durch einseitige Erklärung die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auch im Wege der Einzelrechtsnachfolge auf verbundene Unternehmen zu übertragen.
1.4.3. Vorzeitige Vertragsauflösung: Jeder Vertragspartner kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung auflösen. Als wichtige Gründe, die Energie AG Vertrieb zur sofortigen Auflösung berechtigen, gelten insbesondere

- eine wesentliche Veränderung der Stromerzeugungsanlage bzw. der Stromlieferbeziehung gemäß Punkt 1.1.4. sofern es sich beim Kunden um einen Unternehmer im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 KSchG handelt;
- wenn über das Vermögen des Kunden ein außergerichtlicher Ausgleich abgeschlossen wurde, die Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels Kostendeckung verweigert oder ein Liquidationsverfahren oder Exekutionsverfahren eröffnet wird;
- der Tod des Kunden;
- wenn der Kunde dauerhaft wesentliche andere Pflichten aus dem Abnahmevertrag schuldhaft verletzt;

und Energie AG Vertrieb dadurch jeweils die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden unzumutbar wird.

1.5. Ermittlung der Vergütung - Preise und Ermittlung der Preise – Wertsicherung - Steuern und Abgaben

1.5.1. Ermittlung der Vergütung: Die für die Stromlieferung des Kunden von der Energie AG Vertrieb zu leistende Vergütung ermittelt sich aus der Einspeisemenge des Kunden multipliziert mit den ermittelten Preisen gemäß Punkt 1.5.2. in Verbindung mit Punkt 1.5.3. Allfällige Steuern werden dabei gemäß der vom Kunden gemachten Angaben sowie Punkt 1.5.4 berücksichtigt. Die Energiemengen werden gemäß Punkt 1.6. dieses Vertrages („Mengenermittlung“) ermittelt.
1.5.2. Preise und Ermittlung der Preise: Es gelten die im Vertrag bzw. die in dem aufgrund des Vertrages mitvereinbarten und beigeschlossenen Preisblatt „Team Sonne Float“ und der Preisinformation für Nebenleistungen vereinbarten Preise, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages darstellen.
1.5.2.1. Der Preis für die Stromlieferung des Kunden ermittelt sich monatlich im Nachhinein auf Basis des für den jeweiligen Monat der Einspeisung veröffentlichten Referenzmarktwerts für Photovoltaikanlagen abzüglich eines wertgesicherten, mengenabhängigen Abschlags. Ergibt sich bei der Berechnung des Preises ein Wert kleiner null, wird die Höhe des Preises mit null festgesetzt.

1.5.2.2. Der für die Berechnung des Preises maßgebliche Referenzmarktwert ist unter https://www.e-control.at/referenzmarktwert abrufbar. Die Höhe der Preise wird unter http://www.energieag.at/teamsonnefloat veröffentlicht.
1.5.2.3. Referenzmarktwert: Die Ermittlung des Referenzmarktwerts ist in § 13 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz geregelt. Zur Ermittlung wird das Handelsergebnis für den Stundenpreis der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung für die für Österreich relevante Gebotszone herangezogen. Liegt kein Ergebnis der einheitlichen Day-Ahead- Marktkopplung vor, werden stattdessen die ersatzweise veröffentlichten Day-Ahead-Stundenpreise desjenigen nominierten Strommarktbetreibers herangezogen, der für den betroffenen Tag den höchsten Handelsumsatz in der für Österreich relevanten Gebotszone ausweist. Der Referenzmarktwert wird gesondert für jede Technologie auf Basis der in einer Stunde aus der jeweiligen Technologie erzeugten Strommenge in kWh berechnet. Datenbasis hierfür sind die auf der Informationstransparenzplattform des Europäischen Verbunds der Übertragungsnetzbetreiber („ENTSO-Strom“) für die gesamte österreichische Regelzone veröffentlichten Daten; soweit die nach diesem Absatz benötigten Daten nicht auf der Informationstransparenzplattform verfügbar sind, werden diese von der Regulierungsbehörde für die gesamte Regelzone veröffentlicht.
Abschlag: Es gilt der in der Preisinformation vereinbarte Abschlag. Ein allfällig gewährter reduzierter Abschlag anstelle des vereinbarten regulären Abschlags erfolgt gemäß den Bestimmungen der Preisinformation im dort genannten Umfang. Für die Zukunft kann selbst bei mehrmaliger Gewährung eines reduzierten Abschlags kein Anspruch abgeleitet werden; der reduzierte Abschlag wird auf freiwilliger Basis gewährt.
Beispiel: Der Referenzmarktwert Photovoltaik für März 2024 wurde am 8.4.2024 veröffentlicht und betrug 4,62 Cent/kWh. Der Einspeisepreis beträgt somit 3,12 Cent/kWh (für das Beispiel wurde der reguläre Abschlag - Stand April 2024 - herangezogen).
Referenzmarktwert Einspeisemonat – Abschlag = Preis Einspeisemonat
Referenzmarktwert März 2024 – Abschlag = Preis März 2024
4,62 Cent – 1,5 Cent = 3,12 Cent/kWh

1.5.3. Wertsicherung: Es wird Wertbeständigkeit des Abschlags vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2020 oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für Februar 2024 verlautbarte Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 10 % bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraums gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraums zu bilden hat. Alle Veränderungsraten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen.
1.5.4. Steuern und Abgaben: Für Privatkunden (Verbraucher im Sinne des KSchG) verstehen sich die in diesem Vertrag bzw. dem mitgeltenden Preisblatt angeführten Preise als Endbeträge. Für Unternehmer sowie für Kunden mit besonderen umsatzsteuerlichen Regelungen (zB. Kleinunternehmer, pauschalierte Landwirte) gelten die Preise entsprechend der jeweils angeführten steuerlichen Einstufung als Netto- oder Bruttopreise.
Sollten auf die Abnahme von elektrischer Energie entfallende Steuern, Gebühren oder Abgaben neu eingeführt werden oder bestehende durch Gesetz, Verordnung und/oder behördliche Verfügung erhöht oder gesenkt werden, so werden diese an den Kunden weitergegeben. Änderungen gesetzlicher Steuern und Abgaben, die vom Kunden geschuldet werden und von Energie AG Vertrieb für den Kunden abzuführen sind, können den auszuzahlenden Betrag entsprechend reduzieren oder erhöhen, ohne dass damit eine Änderung der vereinbarten Vergütungshöhe verbunden ist.

1.6. Mengenermittlung

Energie AG Vertrieb legt den Jahresabrechnungen, den Monatsabrechnungen sowie der Schlussabrechnung die vom zuständigen VNB bereitgestellten Mess- oder Energiemengendaten der Stromeinspeisung in das öffentliche Netz zugrunde. Liegen solche Daten nicht vor, werden die Energiemengen gemäß den geltenden Marktregeln rechnerisch ermittelt.
Erfolgt die Messung der Einspeisung nicht über einen Smart Meter oder wurden für bestimmte Zeiträume keine Energiemengen erfasst, wird die Einspeisemenge für diese Zeiträume auf Basis des synthetischen Lastprofils für Photovoltaikanlagen in Österreich der APCS-Power Clearing & Settlement ermittelt und den jeweiligen Zeiträumen zugeordnet. Das Lastprofil ist unter https://www.apcs.at/de/clearing/technisches-clearing/lastprofile abrufbar.
Eine Korrektur der Energiewerte ist ausschließlich durch Meldung des zuständigen VNB gemäß den geltenden Marktregeln möglich. In diesem Fall erfolgt eine Neuverrechnung auf Basis der korrigierten Werte. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so werden für die Abrechnung jene konkreten Strommengen je Monat herangezogen, welche vom VNB gemeldet werden. Liegen für einzelne Zeiträume keine entsprechenden Messdaten vor berechnet Energie AG Vertrieb die jeweiligen Strommengen anhand eines der Kundenanlage zugeordneten synthetischen Lastprofils.

1.7. Zahlungsbedingungen

1.7.1. Der Kunde erhält die Vergütung von Energie AG Vertrieb im Nachhinein, nach Ende seiner Abrechnungsperiode in Form einer Gutschrift. Gutschriften werden kostenfrei und grundsätzlich mindestens einmal jährlich gelegt. Kunden haben auf Anfrage das Recht, einmal jährlich eine unterjährige Gutschrift kostenfrei zu verlangen.
Wahlrecht Monats-/Jahresabrechnung: Kunden mit intelligentem Messgerät („Smart Meter“) haben ein Wahlrecht zwischen einer Jahresabrechnung und einer Monatsabrechnung. Bei der Monatsabrechnung werden die Einspeisemengen auf Basis der tatsächlich erfassten Mengen monatlich abgerechnet. Dabei kann es zu hohen Schwankungen kommen, da die Einspeisemenge in der Regel von Monat zu Monat witterungsbedingt stark variieren kann (beispielsweise ergeben viele Sonnentage in der Regel eine höhere Einspeisemenge. Die tatsächliche Einspeisemenge wird bei der Jahresabrechnung im Nachhinein ermittelt und abgerechnet. Standardmäßig erhalten Sie bei diesem Produkt eine Jahresabrechnung (ausgenommen Bestandskund:innen mit ausgewählter Monatsabrechnung).
Zur Anpassung des Abrechnungsintervalls wenden Sie sich bitte per E-Mail an service@energieag.at.
1.7.2. Die Gutschrift wird von Energie AG Vertrieb innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der vom VNB bereitgestellten Verrechnungsgrundlagen (Zählwerte) ohne Abzug ausbezahlt. Bei Zahlungsverzug vergütet Energie AG Vertrieb Verzugszinsen von 5% p.a. (3-Monats-EURIBOR) über die jeweilige Bankrate.

1.8. Haftung – Schadenersatz

Die Haftung von Energie AG Vertrieb gegenüber Haushaltskunden (Verbrauchern im Sinne des KSchG) richtet sich nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Bestimmungen. Energie AG Vertrieb haftet gegenüber Unternehmern für durch sie selbst oder durch eine ihr zurechenbare Person schuldhaft zugefügte Personenschäden; somit Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit. Für sonstige Schäden haftet Energie AG Vertrieb ausschließlich im Fall grober Fahrlässigkeit oder bei Vorliegen von Vorsatz. Diese Regelungen gelten auch für das Verhalten von Erfüllungsgehilfen. VNB sind keine Erfüllungsgehilfen der Energie AG Vertrieb.

1.9. Elektronische Kommunikation und Zugang von Erklärungen

Beim Neuabschluss von Verträgen mit Kunden gilt die elektronische Kommunikation gemäß § 18 ElWG als vereinbart. Bei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des ElWG am 24.12.2025 bereits bestehenden Vertragsverhältnissen bedarf die elektronische Kommunikation der ausdrücklichen Zustimmung des Kunden, sofern diese nicht bereits vereinbart war. Die Vereinbarung der elektronischen Kommunikation bzw. eine erteilte Zustimmung kann vom Kunden oder von Energie AG Vertrieb jederzeit widerrufen werden; in diesem Fall erfolgt die weitere Kommunikation in Papierform.
Bei vereinbarter elektronischer Kommunikation können Vertragsbedingungen, Vertragsänderungen, Preisblätter, Informationen sowie Rechnungen von Energie AG Vertrieb elektronisch übermittelt werden, grundsätzlich per E-Mail bzw. zusätzlich oder nach gesonderter Mitteilung über das Web-Portal. Bei elektronischer Übermittlung vertragsrelevanter Inhalte wird der Kunde hierauf klar und deutlich hingewiesen.

Vertragserklärungen des Kunden können von diesem über die von Energie AG Vertrieb zum Abschluss von Verträgen bzw. zur Abgabe von Vertragserklärungen zur Verfügung gestellten Kommunikationskanäle abgegeben werden (z.B. Brief, Website, E-Mail, Kundenportal).
Erklärungen von Energie AG Vertrieb gelten dem Kunden als zugegangen, wenn sie bei vereinbarter elektronischer Kommunikation an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse übermittelt oder in dem vereinbarten Web-Portal bereitgestellt werden. Dies gilt jeweils auch dann, wenn der Kunde eine Änderung seiner E-Mail-Adresse oder Postanschrift nicht bekannt gegeben hat. Ist eine elektronische Übermittlung nicht möglich, insbesondere bei Unzustellbarkeit von E-Mails, ist Energie AG Vertrieb berechtigt, Erklärungen ersatzweise an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Postanschrift zu übermitteln. Bei nicht vereinbarter

elektronischer Kommunikation gelten Erklärungen als zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Postanschrift abgesendet werden.

1.10. Informations- und Beschwerdemöglichkeiten – Information zu Preisen, Produkten und Leistungen – Rücktrittsrechte - Verwendung von Viertelstundenenergiewerten

1.10.1. Informations- und Beschwerdemöglichkeiten: Informationen über die jeweils geltenden vertraglich vereinbarten Bedingungen und Preise stehen für Sie jederzeit im Internet unter https://www.energieag.at/rechtliches bereit.
Darüber hinaus steht Ihnen unsere kostenlose Service-Hotline unter +43 (0)800 818000 zur Verfügung.
Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können sowohl Energie AG Vertrieb als auch der Kunde Streit- oder Beschwerdefälle der Energie-Control Austria vorlegen. Nähere Informationen finden Sie unter https://www.e-control.at
1.10.2. Rücktrittsrechte: Verbraucher im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG können gemäß § 3 KSchG oder § 11 Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) von einem Fernabsatzvertrag (§ 3 Z 2 FAGG) oder von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 FAGG) ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Hat ein Verbraucher im Sinne des KSchG seine Vertragserklärung weder in den von Energie AG Vertrieb für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benutzten Räumlichkeiten noch bei einem von Energie AG Vertrieb auf einer Messe oder einem Markt benutzten Stand abgegeben, so kann der Verbraucher von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag gemäß § 3 KSchG zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Zur Ausübung des Rücktrittsrechtes muss der Verbraucher Energie AG Vertrieb über seinen Entschluss, vom Vertrag zurückzutreten, mittels eindeutiger Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) informieren. Dafür kann das von Energie AG Vertrieb zur Verfügung gestellte Muster „Widerrufsformular“ unter https://www.energieag.at/rechtliches verwendet werden, das jedoch nicht verpflichtend ist.
Ist Energie AG Vertrieb den Informationspflichten nach § 4 Abs 1 Z 8 FAGG nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Holt Energie AG Vertrieb die Informationserteilung innerhalb von zwölf Monaten ab dem für den Fristbeginn maßgeblichen Tag nach, so endet die Rücktrittsfrist vierzehn Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher diese Information erhält. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.
Wenn der Verbraucher von einem Vertrag gemäß § 11 FAGG oder § 3 KSchG zurücktritt, hat Energie AG Vertrieb dem Verbraucher alle Zahlungen, die Energie AG Vertrieb vom Verbraucher erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Rücktritt des Verbrauchers von diesem Vertrag bei Energie AG Vertrieb eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet Energie AG Vertrieb dasselbe Zahlungsmittel, das der Verbraucher bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Verbraucher wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Verbraucher wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Hat der Verbraucher nach Aufforderung des Unternehmens ausdrücklich erklärt, dass die Dienstleistungen oder Lieferungen von Strom während der Rücktrittsfrist beginnen sollen, so hat der Verbraucher Energie AG Vertrieb den Betrag (Entgelt) zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher Energie AG Vertrieb von der Ausübung des Rücktrittsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichtet, bereits erbrachten Leistungen von Strom entspricht.

1.11. Salvatorische Klausel – Rechtswahl und Gerichtsstand - Gleichbehandlung

1.11.1. Salvatorische Klausel: Die allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages lässt die Geltung der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt – außer bei Haushaltskunden (Verbraucher im Sinne des KSchG) – eine wirksame Bestimmung, die der unwirksamen Bestimmung nach Sinn und Zweck am nächsten kommt.
1.11.2. Rechtswahl und Gerichtsstand: Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts als vereinbart. Dies gilt auch für Fragen über das Zustandekommen bzw. über die Auslegung des Vertrages. Als Gerichtsstand wird bei Verträgen, die nicht mit Haushaltskunden (Verbrauchern im Sinne des KSchG) abgeschlossen werden, ausschließlich das für Linz sachlich zuständige Gericht vereinbart.
1.11.3. Gleichbehandlung: Die in diesem Vertrag verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen (wie z.B. Kunde etc.) umfassen Männer und Frauen gleichermaßen.

1.12. Betreuungsvollmacht

Für eine kundennahe Betreuung rund um die Abnahme seiner elektrischen Energie sowie für Zwecke der Vertragsabwicklung bevollmächtigt der Kunde Energie AG Vertrieb, die ihn betreffenden Daten beim zuständigen VNB einzusehen und ihn gegenüber den Marktteilnehmern des Strommarktes bei allen Maßnahmen zu vertreten, die zur reibungslosen Abwicklung der Abnahme seiner elektrischen Energie erforderlich oder zweckmäßig sind. Weiters ermächtigt der Kunde Energie AG Vertrieb, ihm im Auftrag des VNB Informationen hinsichtlich seines Netzzugangs rechtsgültig zu übermitteln, und erteilt Energie AG Vertrieb eine entsprechende Zustellvollmacht für Mitteilungen des VNB.